

---

**Anlage 4  
Fortbildung**

**zum  
Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V  
über  
die Versorgung mit Leistungen  
der Ernährungstherapie  
und deren Vergütung**

## **1. Ziel**

Für die Sicherstellung der Qualität der Heilmittelerbringung ist es notwendig, dass sich alle an der ambulanten Heilmittelversorgung beteiligten Leistungserbringer in Heilmittelpraxen und Einrichtungen nach § 124 Absatz 5 SGB V zielgerichtet regelmäßig fortbilden.

Die Fortbildungen sollen die Qualität

- der Behandlung mit den vereinbarten Heilmitteln,
- der Behandlungsergebnisse und
- der Versorgungsabläufe

fördern bzw. positiv beeinflussen.

## **2. Fortbildungsumfang/Fortbildungspunkte/Übertragung**

Es wird ein Punktesystem genutzt. Ein Fortbildungspunkt (FP) entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Min. Die Fortbildungsverpflichtung für den zugelassenen Leistungserbringer umfasst 60 FP in den letzten vier Jahren, davon möglichst 15 FP jährlich. Eine Übertragung von Fortbildungspunkten auf einen folgenden Betrachtungszeitraum (vgl. Punkt 3.) ist nicht möglich.

## **3. Betrachtungszeitraum**

Der Beginn des Betrachtungszeitraumes beginnt ab 01.05.2021.

Der vierjährige Betrachtungszeitraum bezieht sich immer auf den einzelnen zur Fortbildung verpflichteten zugelassenen Leistungserbringer bzw. seiner fachlichen Leitung. Der Betrachtungszeitraum ist für Zeiten, in denen sich der zur Fortbildung verpflichtete zugelassene Leistungserbringer in Pflegezeiten, Mutterschutz oder Elternzeit befindet oder eine Arbeitsunfähigkeit von über 3 Monaten besteht, unterbrochen. Die Fortbildungspunkte sind in diesen Fällen für den verbleibenden Betrachtungszeitraum anteilig zu ermitteln. Der zur Fortbildung verpflichtete zugelassene Leistungserbringer hat Zeiten der Unterbrechung nachzuweisen.

#### 4. Inhaltliche Anforderungen an die Fortbildung

4.1 Uneingeschränkt anrechnungsfähig sind Fortbildungen, die inhaltlich auf den Heilmittelbereich Ernährungstherapie ausgerichtet sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- aktuelle, möglichst evidenzbasierte Erkenntnisse der eigenen Disziplin bzw. aus angrenzenden Fachgebieten mit Bezug zum Heilmittelbereich Ernährungstherapie oder
- Information über aktuelle Inhalte der Heilmittel-Richtlinie nach § 92 Absatz 6 SGB V und dieses Vertrages oder
- aktuelle Diagnostik- oder Therapieverfahren vermittelt werden.

4.2 Die Teilnahme an fachbezogenen Kongressen kann je Betrachtungszeitraum in Summe mit bis zu 48 der notwendigen Fortbildungspunkte anerkannt werden.

4.3 Je Betrachtungszeitraum können in Summe mit bis zu 12 der notwendigen Fortbildungspunkte anerkannt werden für:

- Referenten- bzw. Dozententätigkeiten und
- Fortbildungen zur Verbesserung der Praxisabläufe und Praxisorganisation.

4.4 Den Anforderungen für anrechnungsfähige Fortbildungen genügen insbesondere folgende Inhalte nicht:

- Selbststudium, auch in elektronischer Form (z. B. Webcasts oder Lernsoftware) ohne Interaktionsmöglichkeit und ohne Teilnahmenachweis
- IT-Fortbildungen (Informationstechniken), EDV
- praxisinterne Fortbildungen, sofern es sich nicht um einen externen Dozenten handelt
- Mitgliederversammlungen und Gremiensitzungen
- Messeveranstaltungen und Ausstellungen
- Allgemeine Persönlichkeitsschulungen
- Praxisgründungsseminare
- Veranstaltungen zu Marketing, Steuerfragen oder allgemeinen juristischen Themen
- Seminare zu Abrechnungsfragen oder -verbesserungen
- Fortbildungen zu nicht heilmittelrelevanten Maßnahmen

## **5. Anforderungen an Dozierende**

Für Fortbildungen gelten folgende Anforderungen an den oder die Dozierende:

- abgeschlossene Ausbildung, die zum Führen der Berufsbezeichnung als Leistungserbringer im Heilmittelbereich Ernährungstherapie berechtigt bzw. die in der Anlage 5 aufgeführten personellen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden und eine mindestens 2-jährige vollzeitige bzw. vollzeitäquivalente therapeutische Berufserfahrung besteht oder
- eine abgeschlossene Ausbildung in einem benachbarten Fachgebiet oder eine für die Fortbildung geeignete andere Berufsqualifikation und dort eine mindestens zweijährige vollzeitige bzw. vollzeitäquivalente therapeutische Berufserfahrung in ihrem Fachgebiet besteht oder
- eine wissenschaftliche Tätigkeit im Heilmittelbereich Ernährungstherapie oder in einem der o.g. Fachgebiete ausgeübt wird.

## **6. Kommunikationsmedien**

Für Fortbildungen, die mittels digitaler Kommunikationsmedien besucht werden (z.B. Webinar), gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

- Registrierung der Teilnehmenden und Protokollierung der Teilnahme
- Möglichkeit zur direkten Interaktion mit den Dozierenden während der Fortbildung

## **7. Teilnahmebescheinigung**

Die Teilnahmebescheinigung umfasst u.a. folgende Inhalte:

- Bezeichnung der Fortbildung / Thema der Veranstaltung
- Veranstaltungsort, Datum
- Name der Teilnehmenden oder des Teilnehmers mit ggf. Geburtsdatum
- Kurzbeschreibung der maßgeblichen Fortbildungsinhalte
- Qualifikation der oder des Dozierenden
- Anzahl der Unterrichtseinheiten und Fortbildungspunkte
- Unterschrift der oder des Dozierenden
- Unterschrift, Name und Anschrift der oder des Veranstaltenden

## **8. Dokumentation**

Für Fortbildungen gilt, dass der oder die Veranstaltende für alle Veranstaltungen Teilnehmer- und Dozentenlisten führt. Diese sind zusammen mit den qualitätsbegründenden Unterlagen (vgl. Punkt 5 und 6) 60 Monate aufzubewahren.

## **9. Evaluation**

Die Evaluation der Veranstaltung erfolgt anonymisiert durch die Teilnehmenden mit einem Evaluationsbogen. Diese ist 60 Monate nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren.

## **10. Nachweis**

Der Nachweis über die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist durch den zugelassenen Leistungserbringer auf Anforderung der Krankenkasse bzw. ihres Kassenartenverbandes innerhalb eines Monats zu erbringen.